

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK XII

FULDA, den 15. November 2017

133. JAHRGANG

Nr. 113 Papstbotschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2018
Nr. 114 Aufruf – Adveniat-Aktion
Nr. 115 Hinweise zur Adveniat-Aktion
Nr. 116 Aufruf – Dreikönigssingen 2018
Nr. 117 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018
Nr. 118 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Juni 2017
Nr. 119 Geschäftsordnung für die Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda (DiAG-MAV)
Nr. 120 Afrikatag 2018

Nr. 121 Gabe der Gefirmten 2018
Nr. 122 Gabe der Erstkommunionkinder 2018
Nr. 123 Tätigkeitsbericht des Diözesandatenschutzbeauftragten
Nr. 124 Streupflicht bei Schnee und Glatteis
Nr. 125 Verhütung von Frostschäden
Nr. 126 Workshop für Ehrenamtliche in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
Nr. 127 Schriftenversand
Nr. 128 Aussendung der Sternsinger 2018
Nr. 129 Ehevorbereitungskurse 2018
Nr. 130 Termine 2018
Nr. 131 Personalien

Nr. 113 BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM 104. WELTTAG DES MIGRANTEN UND FLÜCHTLINGS 2018 [14. Jan. 2018]

„Die Migranten und Flüchtlinge aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren“

Liebe Brüder und Schwestern!

»Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott« (Lev 19,34).

Während der ersten Jahre meines Pontifikats habe ich wiederholt meiner besonderen Sorge um die traurige Situation so vieler Migranten und Flüchtlinge Ausdruck verliehen, die von Kriegen, Verfolgungen, Naturkatastrophen und der Armut fliehen. Es handelt sich ohne Zweifel um ein „Zeichen der Zeit“, das ich zu entziffern versucht habe, wofür ich seit meinem Besuch in Lampedusa am 8. Juli 2013 das Licht des Heiligen Geistes erfleht habe. Bei der Errichtung des neuen Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen wollte ich, dass eine besondere Abteilung, die *zeitweise* meiner unmittelbaren Leitung unterstellt sein sollte, die Fürsorge der Kirche für die Migranten, die Evakuierten, die Flüchtlinge und die Opfer des Menschenhandels zum Ausdruck bringe.

Jeder Fremde, der an unsere Tür klopft, gibt uns eine Gelegenheit zur Begegnung mit Jesus Christus, der sich mit dem aufgenommenen oder abgelehnten Gast jeder Zeitepoche identifiziert (vgl. Mt 25,35.43). Der Herr vertraut der mütterlichen Liebe der Kirche jeden Menschen an, der gezwungen ist, die eigene Heimat auf der

Suche nach einer besseren Zukunft zu verlassen[1]. Diese Fürsorge muss konkreten Ausdruck in jedem Abschnitt der Erfahrung der Flüchtlinge finden: von der Abfahrt bis zur Reise, von der Ankunft bis zur Rückkehr. Es ist eine große Verantwortung, die die Kirche mit allen Glaubenden und Menschen guten Willens teilen möchte, die gerufen sind, auf die zahlreichen durch die gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen hervorgerufenen Herausforderungen mit Großzügigkeit, Engagement, Klugheit und Weitblick zu antworten, jeder freiwillig gemäß den eigenen Möglichkeiten.

Diesbezüglich möchte ich erneut bekräftigen, dass man unsere gemeinsame Antwort in vier Verben gemäß den Grundsätzen der Lehre der Kirche aufgliedern könnte: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren[2].

Wenn wir das gegenwärtige Szenario betrachten, so bedeutet *aufnehmen* vor allem, den Migranten und Flüchtlingen breitere Möglichkeiten für eine sichere und legale Einreise in die Zielländer anzubieten. In diesem Sinn ist ein konkretes Bemühen wünschenswert, damit die Gewährung von Visa zu humanitären Zwecken und zur Wiedervereinigung von Familien vermehrt und vereinfacht wird. Zugleich erhoffe ich mir, dass eine größere Anzahl von Ländern Programme privater und gemeinschaftlicher Patenschaften einrichten und humanitäre Korridore für die am meisten gefährdeten Flüchtlinge eröffnen. Es wäre darüber hinaus angebracht, zeitlich befristete Sondervisa für Personen vorzusehen, die von den Konflikten in den angrenzenden Ländern fliehen. Die kollektiven und willkürlichen Ausweisungen von Migranten und Flüchtlingen sind keine geeignete Lösung, vor allem, wenn diese in Länder geschehen, die die Achtung der Würde und der Grundrechte nicht ge-

währleisten können[3]. Ich möchte nochmals unterstreichen, wie wichtig es ist, den Migranten und Flüchtlingen eine erste angemessene und anständige Unterbringung anzubieten. „Projekte mit einer Verteilung der aufzunehmenden Migranten, die an verschiedenen Orten bereits begonnen wurden, scheinen dagegen die persönliche Begegnung zu erleichtern, eine bessere Qualität der Dienstleistungen zu ermöglichen und größere Erfolgchancen zu gewährleisten“[4]. Der Grundsatz der zentralen Stellung der menschlichen Person, der von meinem geschätzten Vorgänger Benedikt XVI. mit Festigkeit bekräftigt wurde[5], verpflichtet uns dazu, die Sicherheit der Personen stets der Sicherheit des Landes voranzustellen. Folglich ist es notwendig, das für die Grenzkontrollen verantwortliche Personal entsprechend auszubilden. Die Lage der Migranten, der Asylbewerber und der Flüchtlinge erfordert, dass ihnen die persönliche Sicherheit und der Zugang zu den Grunddienstleistungen gewährleistet werden. Im Rückgriff auf die grundlegende Würde jeder Person sind Bemühungen notwendig, um alternative Lösungen zur Verwahrung für diejenigen vorzuziehen, die das Landesgebiet ohne Genehmigung betreten[6].

Das zweite Verb, *beschützen*, artikuliert sich in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Verteidigung der Rechte und der Würde der Migranten und der Flüchtlinge unabhängig von ihrem Migrantenstatus[7]. Dieser Schutz beginnt in der Heimat und besteht im Angebot von sicheren und bescheinigten Informationen vor der Abreise und in der Bewahrung vor Praktiken illegaler Anwerbung[8]. Dies müsste, sofern möglich, am Ort der Einwanderung fortgeführt werden, indem man den Migranten eine angemessene konsularische Betreuung sichert, das Recht, die Ausweispapiere immer mit sich zu führen, einen gebührenden Zugang zur Justiz, die Möglichkeit zur Eröffnung von persönlichen Bankkonten und die Gewährleistung einer Mindestlebensversorgung. Wenn die Fähigkeiten der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge entsprechend erkannt und genutzt werden, so stellen sie eine echte Ressource für die Gemeinschaften, die sie aufnehmen, dar[9]. Deshalb erhoffe ich mir, dass ihnen, in Achtung ihrer Würde, Bewegungsfreiheit im Aufnahmeland, Möglichkeit zur Arbeit und der Zugang zu den Mitteln der Telekommunikation gewährt wird. Für diejenigen, die entscheiden, in die Heimat zurückzukehren, halte ich es für angemessen, Reintegrationsprojekte in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu entwickeln. Das internationale Abkommen zu den Kinderrechten bietet eine rechtliche allgemeine Grundlage für den Schutz der minderjährigen Migranten. Es muss ihnen jede Form der Verwahrung aufgrund ihres Migrantenstatus erspart werden, während der reguläre Zugang zur Primar- und Sekundarbildung gesichert werden muss. Desgleichen ist die Gewährleistung eines geregelten Aufenthaltes mit Erreichen der Volljährigkeit und der Möglichkeit zu einer weiteren Ausbildung notwendig. Für die Minderjährigen, die ohne Begleitung oder von ihrer Familie getrennt sind, ist es wichtig, Programme zur zeitlichen Obhut oder der Betreuung durch eine Pflegefamilie zu

entwerfen[10]. In Achtung des allgemeinen Rechtes auf eine Nationalität muss diese allen Kindern zum Augenblick ihrer Geburt zuerkannt und entsprechend bescheinigt werden. Die Staatenlosigkeit, in der sich Migranten und Flüchtlinge zuweilen wiederfinden, kann leicht durch eine Gesetzgebung „in Konformität mit den grundlegenden Prinzipien des internationalen Rechts“[11] vermieden werden. Der *Migrantenstatus* sollte den Zugang zur nationalen Gesundheitsversorgung und den Rentensystemen wie auch die Rücküberweisung ihrer Beiträge im Falle einer Rückkehr in die Heimat nicht begrenzen.

Fördern heißt im Wesentlichen sich dafür einzusetzen, dass alle Migranten und Flüchtlinge wie auch die sie aufnehmenden Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, sich als Personen in allen Dimensionen, die das Menschsein ausmacht, wie es der Schöpfer gewollt hat[12], zu verwirklichen. Unter diesen Dimensionen muss der religiösen Dimension der richtige Stellenwert zuerkannt werden, wobei allen sich im Staatsgebiet aufhaltenden Ausländern, die Bekenntnis- und Religionsfreiheit gewährleistet wird. Viele Migranten und Flüchtlinge weisen Qualifikationen auf, die angemessen bescheinigt und geschätzt werden sollen. Da „die menschliche Arbeit von Natur aus dazu bestimmt ist, die Völker zu verbinden“[13], ermutige ich dazu, darauf hinzuwirken, dass die Eingliederung der Migranten und Flüchtlinge in die Gesellschaft und die Arbeitswelt vorangetrieben werden, indem allen – einschließlich der Asylbewerber – die Möglichkeit zur Arbeit, zu Sprachkursen, zu aktiver Bürgerschaft und einer angebrachten Information in ihren Herkunftssprachen gewährleistet wird. Im Fall von minderjährigen Migranten muss ihre Einbeziehung in die Arbeit so geregelt werden, dass Missbräuchen und Bedrohungen für ihr normales Wachstum vorgebeugt wird. Im Jahr 2006 hat Benedikt XVI. hervorgehoben, wie im im Bereich der Migration die Familie ein „Ort und eine Ressource der Kultur des Lebens und Intergrations- und Wertefaktor ist.“[14] Ihre Integrität soll stets durch die Begünstigung der Wiedervereinigung der Familien – einschließlich der Großeltern, Geschwister und Enkel - gefördert werden, und sie soll niemals wirtschaftlichen Erfordernissen unterworfen werden. Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen mit Behinderungen sollen größere Aufmerksamkeit und Unterstützung zugesichert werden. Auch wenn die bisher von vielen Ländern angestellten Bemühungen hinsichtlich einer internationalen Zusammenarbeit und humanitären Assistenz als durchaus lobenswert erscheinen, erhoffe ich mir, dass in der Verteilung jener Hilfen die Bedürfnisse (z.B. medizinische und soziale Versorgung und Bildung) der Entwicklungsländer berücksichtigt werden, die riesige Flüchtlings- und Migrantenströme aufnehmen, und dass gleichermaßen die örtlichen Gemeinschaften, die sich in Situationen materiellen Mangels und Verwundbarkeit befinden[15], diese Hilfsleistungen empfangen. Das letzte Verb, *integrieren*, liegt auf der Ebene der Möglichkeit interkultureller Bereicherung, die sich durch die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen ergibt.

Die Integration ist nicht eine Angleichung, „die dazu beiträgt, die eigene kulturelle Identität zu unterdrücken oder zu vergessen. Der Kontakt mit dem andern führt vielmehr dazu, sein »Geheimnis« zu entdecken, sich ihm zu öffnen, um seine wertvollen Seiten anzunehmen und so eine bessere gegenseitige Kenntnis zu erlangen. Das ist ein langer Prozess, der darauf abzielt, die Gesellschaft und die Kulturen zu formen, sodass sie immer mehr der Widerschein der vielfältigen Gaben werden, die Gott den Menschen geschenkt hat.“[16] Ein solcher Prozess kann durch die Möglichkeit einer Staatsbürgerschaft, die von wirtschaftlichen und sprachlichen Erfordernissen losgelöst ist, und durch Wege zu einer außerordentlichen gesetzlichen Regelung für Migranten, die einen Aufenthalt über einen langen Zeitraum im Land aufweisen können, beschleunigt werden. Ich beharre nochmals auf der Notwendigkeit, die Kultur der Begegnung in jeder Weise zu begünstigen, indem man die Möglichkeiten zum interkulturellen Austausch vermehrt, die „guten Erfahrungen“ der Integration dokumentiert und verbreitet und man Programme entwirft, um die lokalen Gemeinschaften auf die Integrationsprozesse vorzubereiten. Mir liegt daran, den besonderen Fall der Ausländer hervorzuheben, die aufgrund von humanitären Krisen gezwungen sind, das Einwanderungsland zu verlassen. Es ist erforderlich, dass diesen Personen eine angemessene Unterstützung für die Heimkehr und Programme zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt im Heimatland zugesichert werden.

In Übereinstimmung mit ihrer pastoralen Tradition ist die Kirche bereit, sich selbst für die Umsetzung all der oben vorgeschlagenen Initiativen einzusetzen, aber um die erhofften Ergebnisse zu erreichen, ist der Beitrag der politischen Gemeinschaft und der zivilen Gesellschaft unverzichtbar, jeder entsprechend der eigenen Verantwortung.

Während des Gipfels der Vereinten Nationen, der am 19. September 2016 in New York abgehalten wurde, haben die Verantwortungsträger der Welt klar ihren Willen zum Ausdruck gebracht, sich zugunsten der Migranten und der Flüchtlinge zu engagieren, um ihr Leben zu retten und ihre Rechte zu schützen, wobei diese Verantwortung auf weltweiter Ebene geteilt werden soll. Zu diesem Zweck haben sich die Staaten dazu verpflichtet, bis Ende 2018 zwei *Global Compacts* zu verfassen und zu billigen, einer, der sich den Flüchtlingen widmet, und der andere den Migranten.

Liebe Brüder und Schwestern, im Licht dieser angestrebten Prozesse stellen die nächsten Monate eine günstige Gelegenheit dar, um die konkreten Aktionen, die ich in den vier Verben deklinieren wollte, vorzustellen und zu unterstützen. Ich lade euch somit ein, alle Möglichkeiten zu nutzen, um diese Botschaft mit allen politischen und gesellschaftlichen Akteuren, die am Prozess beteiligt sind, der zur Billigung der zwei weltweiten Vereinbarungen führen wird, und allen, die an der Teilhabe daran interessiert sind, zu teilen.

Heute, am 15. August, feiern wir das Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel. Die Gottesmutter erfuhr die Härte des Exils am eigenen Leib (vgl. *Mt 2,13-15*), sie begleitete liebevoll den Weg ihres Sohnes bis hin zum Kalvarienberg und ist auf ewig dessen Herrlichkeit teilhaftig. Ihrer mütterlichen Fürsprache vertrauen wir die Hoffnungen aller Migranten und Flüchtlinge der Welt und die Bemühungen der sie aufnehmenden Gemeinschaften an, auf dass wir alle lernen, in Übereinstimmung mit dem göttlichen Gebot den anderen, den Fremden zu lieben wie uns selbst.

Vatikanstadt, am 15. August 2017

Hochfest der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel

FRANZISKUS

-
- [1] Cfr. Pius XII., Apostolische Konstitution *Exsul Familia* (1. August 1952). *Titulus Primus*, I.
 - [2] Vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“, 21. Februar 2017.
 - [3] Vgl. Beitrag des ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 103. Sitzung des Rats der IOM, 26. November 2013.
 - [4] Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“.
 - [5] Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 47.
 - [6] Vgl. Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 20. Sitzung des Menschenrechtsrates, 22. Juli 2012.
 - [7] Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 62.
 - [8] Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und die Menschen unterwegs, *Instruktion Erga migrantes caritas Christi*, 6.
 - [9] Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Teilnehmer des VI. Weltkongresses für die der Migranten- und Flüchtlingsseelsorge, 9. November 2009.
 - [10] Vgl. Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2010) und Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 26. ordentlichen Sitzung des Menschenrechtsrates über die Menschenrechte der Migranten, 13. Juni 2014.
 - [11] Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen, 2013, 70.
 - [12] Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio*, 14.
 - [13] Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 27.
 - [14] Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2007).
 - [15] Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen, 2013, 30-31.
 - [16] Johannes Paul II., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2005), 24. November 2004.

Nr. 114 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik wird vielen Menschen, besonders Frauen, ein menschenwürdiges Leben und Arbeiten verwehrt. Als Tagelöhner, Hausbedienstete oder Straßenhändlerinnen müssen sie oft unter schwersten Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Zum Nötigsten reicht es häufig dennoch nicht; vielfach müssen die Kinder mitarbeiten. Dieser Zustand ist ungerecht und unhaltbar.

Als Christen wissen wir, dass es zur Botschaft der Bibel ebenso wie zum Auftrag der Kirche gehört, für die Belange der Armen und Entrechteten einzutreten. Dazu zählt auch, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung einzufordern. Der Jakobusbrief im Neuen Testament findet deutliche Worte hierzu: „Der Lohn der Arbeiter, [...] den ihr ihnen vorenthalten habt, schreit zum Himmel“ (Jak 5,4a).

Die Kirche in Lateinamerika und der Karibik lässt die Menschen in solch himmelschreienden Situationen nicht allein. Sie steht an der Seite der Ausgebeuteten und aller, die in menschenunwürdigen Verhältnissen arbeiten müssen. Hierauf macht uns die diesjährige Adveniat-Aktion unter dem Motto „Faire Arbeit. Würde. Helfen.“ aufmerksam. Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest unterstützen wir auch dieses Engagement. Durch eine großzügige Spende zeigen wir unsere Solidarität, besonders mit den Armen und Ausgebeuteten. Bleiben wir mit ihnen auch im Gebet verbunden.

Fulda, den 27. September 2017 Für das Bistum Fulda

Ihr



Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 115 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2017

Im Advent 2017 stellt das katholische Hilfswerk Adveniat faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Menschen in Lateinamerika und der Karibik in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Immer noch wird vielen Menschen, zumal Frauen, ein menschen-

würdiges Arbeiten und Leben verwehrt. Sie müssen als Straßenhändlerinnen, Hausangestellte oder Tagelöhner unter prekären Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Je geringer die Qualifikation, desto höher die Gefahr, ausgebeutet zu werden. Adveniat setzt sich mit seinen Partnern in Lateinamerika für die Befreiung aus Sklaverei, für Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für alle und für ein menschenwürdiges Leben ein.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2017 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf der Gemeinden sowie die noch vorhandenen Materialien zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit im Vorfeld per Telefon, Fax oder E-Mail mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, dem 3. Dezember 2017, mit einem Gottesdienst im Hohen Dom zu Paderborn feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 3. Dezember 2017 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2017, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2017“ vollständig bis spätestens zum 31. Dezember 2017 auf das Konto IBAN DE 1553 0501 8000 0000 2266 zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die

Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2017 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 116 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln dabei für Kinderhilfsprojekte weltweit und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die 60. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ Das Lukasevangelium überliefert uns das Jesuswort, das die kommende Sternsingeraktion begleiten soll: „Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde“ (Lk 4,18). Diese Botschaft gilt bis heute und gerade den Kindern, die durch ausbeuterische Arbeit an einem gesunden und kindgemäßen Aufwachsen gehindert werden. Papst Franziskus hat es so gesagt: „Alle Kinder müssen spielen, lernen, beten und wachsen können, in der eigenen Familie, in einer harmonischen Umgebung von Liebe und Unbeschwertheit. Das ist ihr Recht und unsere Pflicht.“

Die Aktion Dreikönigssingen lenkt in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit auf Kinder im Norden Indiens, die unter teils gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen und ausgebeutet werden, statt in die Schule gehen zu können. Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen, damit sie Segen bringen und zum Segen für die Kinder in Indien und weltweit werden.

Fulda, den 27. September 2017 Für das Bistum Fulda
Ihr



Bischof von Fulda

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Nr. 117 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018

„Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2018. Am Beispiel Indiens, das Land mit den meisten arbeitenden Kindern weltweit, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf das Schicksal von Kindern, die unter ausbeuterischen und gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen.

Alle Gemeinden erhalten ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion: Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Indien“ schildert Kinderreporter Willi Weitzel die Situation von Kindern, die unter ausbeuterischen und gesundheitsschädlichen Bedingungen arbeiten müssen. Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2018 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas Kinderarbeit und verdeutlicht, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger zugunsten ausgebeuteter Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden, Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt. Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich das Sternsinger-Magazin „Gemeinsam gegen Ausbeutung“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können Sie über die Internetseite www.sternsinger.de oder beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellen: Tel. 0241 / 4461-44; E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2017 in Trier statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de; IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31

Nr. 118 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 22. Juni 2017

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 22. Juni 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR Abbildung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung

1. Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR

In Abschnitt II wird nach der Anmerkung hinter Entgeltgruppe P 16 des Buchstaben a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ der neue Buchstabe b) „Entgeltgruppen zu Anhang A“ mit den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingefügt:

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

**Artikel II
Inkraftsetzung**

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 22.06.2017 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Soweit die Beschlüsse auf die entsprechenden Anlagen und Tabellen Bezug nehmen, wird auf die entsprechende amtliche Veröffentlichung dieser Materialien in den amtlichen Blättern des Deutschen Caritasverbandes e. V. verwiesen. Diese Veröffentlichungen sind Bestandteil der Inkraftsetzung.

Fulda, 19.09.2017



+ *Heinz J. Algermisen*

Bischof von Fulda

Nr. 119 Geschäftsordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda (DiAG-MAV Fulda) nach § 25 Abs. 3 MAVO

**§ 1
Grundlagen**

Die Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda bilden gemäß § 25 Abs. 1 MAVO (K. A. Fulda 2011, Nr. 128) eine „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen“ (im Folgenden: DiAG-MAV). Diese Ordnung gilt als Geschäftsordnung für Mitgliederversamm-

lungen und Vorstand der DiAG-MAV im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 2 MAVO.

§ 2 Aufgaben

Die DiAG-MAV nimmt auf diözesaner Ebene die Aufgaben gemäß § 25 Abs. 2 MAVO in der jeweiligen Fassung wahr.

§ 3 Organe

Organe der diözesanen Arbeitsgemeinschaft (DiAG-MAV) sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem/einer stimmberechtigten Delegierten der im Geltungsbereich der MAVO bestehenden Mitarbeitervertretung zusammen. Der/die Delegierte muss Mitglied einer MAV sein. Besteht die MAV aus einem Mitglied, so kann dieses Mitglied als Delegierte/r an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Bei einer MAV mit mehreren Mitgliedern bestimmt die Mitarbeitervertretung die/ den Delegierte/n durch Beschluss. Der/Die Delegierte kann für eine einzelne Mitgliederversammlung oder für mehrere Versammlungen benannt werden.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahr statt. Mindestens einmal im Kalenderjahr hat der/die Vorsitzende der DiAG-MAV einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung erfolgt als außerordentliche Versammlung:

- auf Antrag eines Drittels der Mitarbeitervertretungen,
- auf Wunsch des Generalvikars.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich im Rahmen der gewählten Mitarbeitervertreterinnen / Mitarbeitervertretern der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 MAVO. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet.

Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungszeitpunkts und des Tagungsortes mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Benachrichtigung der einzelnen Mitarbeitervertretungen in Textform (§ 127 b BGB) zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitarbeitervertretungen zuzuleiten ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versand Einspruch erhoben wurde. Die Versendung der Niederschrift und die Erhebung eines Einspruchs bedürfen der Textform (§ 127 b BGB). Im Falle eines Einspruchs wird auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Genehmigung der Niederschrift abgestimmt.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die dem AVO-(zwei) und dem AVR-Bereich (drei) angehören sollen. Er wird jeweils in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des einheitlichen Wahlzeitraums für 4 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Delegierter dies vor der Wahl beantragt. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode als Mitarbeitervertreter/in aus, so endet auch sein Mandat im Vorstand. Im Vorstand sollen die Mitarbeitervertretungen verschiedener Rechtsträger angemessen vertreten sein.

Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung, zu der jedes Vorstandsmitglied einladen kann, aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellv. Vorsitzende/n.

Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt. Der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.

Der Vorstand vertritt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft auf diözesaner und überdiözesaner Ebene und nimmt die Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung wahr, soweit nicht die MAVO einzelne Aufgaben der Mitgliederversammlung zuweist oder die Mitgliederversammlung sich einzelne Aufgaben vorbehält.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2017 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Geschäftsordnung in der zuletzt geänderten Fassung vom 01.06.2012.

Fulda, 25. Oktober 2017

Ihr



Generalvikar
Bischöfliches Generalvikariat Fulda

Nr. 120 Afrikatag 2018

„Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2018)

Am 1. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Für das Leben der Kirche in Afrika ist die Zuwendung aus der Afrikakollekte existenziell. Sie ermöglicht die spirituelle und materielle Grundversorgung der Seminare in den ärmsten Diözesen. Mehr als 15.827 Seminaristen wurden im vergangenen Jahr über die Päpstlichen Missionswerke, die in Deutschland von missio vertreten werden, finanziert. Es könnten noch viel mehr sein, wenn die Diözesen die Mittel hätten, die Ausbildung ihrer Priester zu finanzieren.

Das Material zum **Afrikatag 2018** zeigt am Beispiel von Gustave Mukobe, Pfarrer im Südosten der D.R. Kongo, dass die Investition in die Ausbildung der Priester eine Investition in die Zukunft der gesamten Bevölkerung ist. Besonders dort, wo der Staat weit weg ist und die Menschen ihrem Schicksal überlässt, sind Priester wie Pfarrer Mukobe Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen diese Priester eine gute Ausbildung. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Nr. 121 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2018

Die Firmaktion 2018 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Motto „Abenteuer. Glauben. Leben.“. Für Jugendliche können Glaube und Leben je für sich schon ein Abenteuer sein. Erst recht gilt das für den Versuch, den Glauben zu leben.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Abenteuer. Glauben. Leben“. Der „Firmbegleiter 2018“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2019 können zudem bereits ab Frühsommer 2018 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2018 wurden Ihnen bereits im September / Oktober 2017 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektentplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

**Nr. 122 „Mithelfen und Teilen“
– Gabe der Erstkommunionkinder 2018**

„Jesus, wo wohnst du?“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bietet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Frage der ersten Jünger nach dem Wohnort Jesu (Joh 1,38).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge u. Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Re-

ligionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2018. Bereits im September/Oktober 2017 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus, wo wohnst du?“ verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2019 können zudem bereits ab Sommer 2018 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 123 Dritter Tätigkeitsbericht des Diözesandatenschutzbeauftragten

gemäß § 18 (3) der Kirchlichen
Datenschutzverordnung (KDO) 2014
vorgelegt im Oktober 2017

Einführung

Der dritte Jahresbericht umfasst den Zeitraum vom 01.03.2016 bis 28.02.2017. Der Tätigkeitsbericht wird dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Berichtszeitraum wurden grundlegende Maßnahmen (Aufbau einer Datenschutzbehörde) eingeleitet. Nähere Einzelheiten hierzu gebe ich im Abschnitt „Umsetzung der geänderten KDO 2014“ wieder.

Fulda, im Oktober 2017

gez. Rainer Büttner
Diözesandatenschutzbeauftragter

Kontakt Daten Datenschutz

Paulustor 5, 36037 Fulda
Telefon: 0661 87-301
Fax: 0661 87-304
E-Mail: datenschutz@bistum-fulda.de

Rechtsentwicklung in Europa

Nach mehrjährigen Beratungen wurde die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 05.05.2016 verkündet. Sie trat am 25.05.2016 in Kraft, wird aber – um den Anwendern der Verordnung eine geordnete Umsetzung zu ermöglichen – erst am 25.05.2018 in den Mitgliedstaaten wirksam.

Rechtsentwicklung in Deutschland

Als Folge der europäischen Datenschutzreform musste die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die nationalen Gesetzgeber eingeleitet werden. Das bisher geltende Bundesdatenschutzgesetz war deshalb an die ab dem 25.05.2018 geltende Rechtslage anzupassen. Die DSGVO enthält insoweit auch Öffnungsklauseln, die den nationalen Gesetzgeber ermächtigen, im Rahmen des Europarechts Ergänzungen und Präzisierungen zu regeln.

Von daher hat das Innenministerium Ende 2016 einen Referentenentwurf zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (DS-RL) Datenschutz-Grundverordnung erstellt, der anschließend den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Nach Durchführung des erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens soll der Entwurf zur Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes führen.

Rechtsentwicklung im Bistum Fulda

Mit Wirkung vom 01.06.2016 wurde die Änderung der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) auch im Bistum Fulda in Kraft gesetzt (Kirchl. Amtsblatt vom 28.04.2016, Nr. 59, S. 60 ff.).

Gegenüber der früheren Verordnung von 2004 sind in der mit Datum vom 10.01.2014 erneut veröffentlichten Fassung wesentliche Erweiterungen und Konkretisierungen eingeführt worden. Hervorzuheben sind Maßnahmen für Arbeitsplatzcomputer und Datenverarbeitungsanlagen, die Definierung von verschiedenen Datenschutzklassen und die Festschreibung von IT-Richtlinien. Die IT-Richtlinien definieren einen Mindeststandard für den Kirchlichen Datenschutz. Die verschiedenen Datenschutzklassen (DSK) sind sowohl auf personenbezogene als auch auf schützenswerte nicht personenbezogene Daten anzuwenden. Beispielhaft werden insoweit genannt Buchhaltungsdaten und Kirchensteuerdaten. Für alle verarbeiteten Daten, die je nach ihrem Gefährdungsgrad in drei verschiedene Schutzklassen eingeteilt sind, müssen bestimmte Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Besonderen Schutz bedürfen Daten, deren Kenntnis dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis oder dem Adop-

tionsgeheimnis unterliegen. Diese Daten dürfen nicht elektronisch verarbeitet werden, es sei denn, es handelt sich um übernommene Daten aus dem staatlichen Bereich.

Die Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Jedoch kann der Dienststellenleiter Ausnahmen genehmigen unter dem Vorbehalt bestimmter Voraussetzungen.

Für eine Reihe besonderer Gefahrenlagen, wie Fernwartung, Auftragsdatenverarbeitung, Wartungsarbeiten durch externe Auftragnehmer, Verschrottung und Vernichtung von Datenträgern sowie die Passwortlisten der Systemverwaltung werden bestimmte Maßnahmen vorgegeben (vgl. insgesamt Anl. 2 und 3 zu § 6 KDO).

Umsetzung der geänderten KDO 2014

Wie im zweiten Tätigkeitsbericht 2015 bereits erwähnt, fand ab Februar 2016 die regelmäßige Sitzung des Sicherheitsausschusses (Security-Board und Workshop IT-Sicherheit) statt. An diesen, etwa alle sechs Wochen terminierten Sitzungen nahm auch der Diözesandatenschutzbeauftragte regelmäßig teil. Dem Ausschuss gehören weiter an IT-Fachleute des EDV-Dienstleisters, Vertreter der Rechtsabteilung und der Referate EDV und Organisation sowie Vertreter der Mitarbeitervertretung.

Der Ausschuss erörterte grundlegende Fragen und Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum maßgeblichen Datenschutz. Themenschwerpunkte waren die bistumsweit geplante Umsetzung der IT-Strategie und die Entwicklung eines verwaltungsinternen Dokumentenmanagementsystems (DMS). Insoweit wurden als Pilotabteilungen das Seelsorgeamt, die Abteilung Recht und Zentrale Dienste sowie das Archiv eingesetzt, die in Zusammenarbeit mit der Firma DM-Dokumentenmanagement GmbH, Puchheim, mit dem System lobodms testweise Erfahrungen sammeln sollen.

Die Zusammensetzung der Ausschussmitglieder ermöglichte es, frühzeitig fachspezifische Kompetenz und Praxisbezug bei der Beratung der Sach- und Rechtsfragen zu nutzen. Gleichzeitig konnten auch konkrete Aufgaben und Aufträge an einzelne Ausschussmitglieder vergeben werden.

Bei den Ausschusssitzungen wurde folgende Tagesordnungspunkte erörtert: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Passwortrichtlinien, Rücksetzung Passwort, Schutzklassen, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Dokumentenmanagementsystem, Fernwartung von IT-Systemen, dienstliche Nutzung externer Mailanbieter, Lockfiles, Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutzhinweise auf der Website, Änderung der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz, datenschutzkonformer Präsenzstatus der Nebenstelle (11.04.2016).

Des Weiteren wurden erörtert: aktueller Status Verfahrensverzeichnis, Einstufung unternehmensinterner Daten in Schutzklassen, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Webzugriff, Übergangslösung, Zugriff auf Wilken Entire, Dienstvereinbarung, Auftragsdatenverarbeitung, datenschutzkonformer Präsenzstatus der Nebenstellen, Passwortrücksetzung, Office-Schulungen (07.06.2016).

Die Agenda für den 25.07.2016 war: aktueller Status Verfahrensverzeichnis, Schutzklassen und deren Umsetzung, Sicherheitskonzept Offizialat und Archiv, unverschlüsselter Datenverkehr zwischen Poststelle und Vintin Rechenzentrum, nächste Schritte betrieblicher Datenschutz.

Am 14.10.2016 wurden folgende Tagesordnungspunkte beraten: aktueller Status Verfahrensverzeichnis, Security Offizialat/Missbrauchsbeauftragte, automatische Sperrung Syn-Clients, Abschaltung/Abmeldung am Follow Me-Drucker, unverschlüsselte Übertragung beim Dokumentenscan, Zugriff auf Berker IP-Control, Videoüberwachung Regionalhaus Kassel, Arbeitsplatz Telefonzentrale.

Ferner wurde folgende Tagesordnungspunkte beraten: aktueller Status Verfahrensverzeichnis, Security Offizialat/Missbrauchsbeauftragte, Videoüberwachung Regionalhaus Kassel, Umgang mit Althardware, Zugriff auf private Laufwerke, Beauftragung betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Konzeptdrucker/Scanner (01.12.2016).

Im Berichtszeitraum wurden zuletzt folgende Tagesordnungspunkte behandelt: aktueller Stand Verfahrensverzeichnis, Security Missbrauchsbeauftragte, Videoüberwachung Regionalhaus Kassel, Umgang mit Althardware, Anwendung InGenius-Office, VPN (virtuelles privates Netzwerk) via AP für kleine Pfarreien (13.02.2017).

Die im letzten Jahresbericht (2015) angesprochenen Verhandlungen mehrerer Bistümer zwecks Aufbau einer gemeinsamen kirchlichen Datenschutzbehörde sind im Berichtszeitraum einen weiteren Schritt vorangekommen. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung haben die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Bistümer Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier eine gemeinsame Datenschutzstelle mit dem Sitz in Frankfurt am Main errichtet und eine entsprechende Satzung vereinbart. Zweck der Datenschutzstelle ist die Wahrnehmung der Kirchlichen Datenschutzaufsicht gemäß den maßgeblichen kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der KDO. Dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten steht eine Datenschutzstelle und das notwendige Personal zur Seite. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte leitet die Datenschutzstelle in organisatorischer Unabhängigkeit entsprechend der KDO. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird. Die Kosten der Dienststelle tragen die beteiligten (Erz-)Bistümer entsprechend dem Schlüssel der VDD-Regelverbandsumlage. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist am 24.11.2016 in Kraft getreten.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung für das Bistum Fulda erfolgte im Kirchlichen Amtsblatt vom 24.01.2017, Nr. 4, S. 8 f.

Datenschutzaufsicht

Erneut ergaben sich Anfragen verschiedener Kindertagesstätten bzw. Kirchengemeinden zur jeweiligen Verpflichtung der verantwortlichen Kirchlichen Stellen im Zusammenhang mit dem Verfahrensverzeichnis. Nähere Erläuterungen hierzu wurden bereits in meinem Tätigkeitsbericht in 2014 und 2015 veröffentlicht (vgl. Kirchliches Amtsblatt vom 03.02.2016, Nr. 15, S. 21, sowie Kirchliches Amtsblatt vom 28.03.2015, Nr. 40, S. 64 f). Die maßgeblichen Vorschriften und die zur Verfügung stehenden Musterformulare wurden erneut vorgestellt und erläutert, in Einzelfällen auch Hinweise für die praktische Umsetzung gegeben.

Weitere Anfragen der Kirchengemeinden bezogen sich auf die von der Sparkasse Fulda erbetene FATCA-Selbstauskunft betreffend den zwischenstaatlichen Austausch steuerlichen Informationen. Nach Überprüfung des Vorgangs anhand der überlassenen Unterlagen, insbesondere des diesbezüglichen Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen, konnte bestätigt werden, dass die Kirchengemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die erbetene Selbstauskunft zu erteilen.

Wiederkehrendes Thema war und ist die Veröffentlichung von Pfarrbriefen im Internet, soweit sie die Veröffentlichung personenbezogener Daten betrifft. Jeder Verantwortliche einer Kirchlichen Stelle sollte insoweit grundsätzlich davon ausgehen, dass personenbezogene Daten im Internet nur veröffentlicht werden dürfen, wenn die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.

Weitere Anfragen von Kirchengemeinde zielten auf die Verpflichtung, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen zu müssen.

§ 20 (1) eröffnet die Möglichkeit für Kirchliche Stellen, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen „zu können“. § 20 (2) bestimmt für den Fall, dass mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als 10 Personen befasst sind, ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden „soll“.

Unter den kirchlichen Datenschutzbeauftragten besteht Einigkeit, dass dieses „soll“ keinen Ermessensspielraum lässt, sondern insoweit eine Bestellung zu erfolgen hat, die Formulierung „soll“ also als eine „Muss-Vorschrift“ zu verstehen ist.

§ 20 (3) KDO legt des Weiteren fest, dass für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde

und Zuverlässigkeit Voraussetzung ist. Allerdings kann ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter von mehreren Kirchlichen Stellen bestellt werden.

§ 20 (8) KDO verweist für die übrigen Voraussetzungen auf § 16 KDO und eine „entsprechende“ Anwendung dieser Vorschrift. § 16 (2) Satz 2 KDO legt fest, dass die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz vorliegen „soll“. Allgemein geht man insoweit davon aus, dass diese „Soll-Vorschrift“ einen ermessensspielraum lässt und die „Befähigung zum Richteramt“ nicht Voraussetzung für die Berufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist. § 16 (2) Satz 2 KDO verlangt allerdings, dass der Datenschutzbeauftragte der Katholischen Kirche angehören „muss“. Ein Ermessensspielraum ist von daher hier nicht gegeben.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte muss also ebenso wie der Diözesandatenschutzbeauftragte der Katholischen Kirche angehören.

Betont werden muss, dass die bistumsweit flächendeckende Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine wesentliche Voraussetzung ist, den Datenschutz vor Ort zu garantieren. Es obliegt den Verantwortlichen der Kirchlichen Stellen, diese gesetzliche Verpflichtung umzusetzen. Derzeit sind im Bistum Fulda allerdings nur vereinzelt betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt.

Wie in früheren Tätigkeitsberichten schon bemängelt, ist die von den Diözesandatenschutzbeauftragten der (Erz-)Bistümer Mainz, Limburg und Fulda gemeinsam mit dem Kath. Büro in Wiesbaden entwickelte „Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in Katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Fulda“ auch in diesem Berichtszeitraum nicht in Kraft gesetzt worden. Den zuständigen Abteilungen im Bischöflichen Generalvikariat habe ich diese Gesetzeslücke erneut vorgehalten. Die allein im Bistum Fulda noch fehlende kirchliche Regelung kam auch bei den Sitzungen des Sicherheitsausschusses erneut zur Sprache. Abhilfe ist insoweit dringend geboten.

Sonstige Tätigkeiten

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten eröffnet die Möglichkeit, maßgebliche Datenschutzvorschriften und datenschutzrechtliche Themen zu beraten und zu einer einheitlichen Auslegung der Kirchlichen Datenschutzbestimmungen zu kommen.

Im Berichtszeitraum fand eine Datenschutzkonferenz am 14. und 15. April 2016 in Köln statt, teilweise auch als ökumenischer Datenschutztag. Schwerpunktthema der Beratungen war die Entwicklung des Datenschutzrechts im kirchlichen Bereich und die Notwendigkeit einer Anpassung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

Erörtert wurde auch der sichere E-Mail-Verkehr innerhalb der Kirche. Einigkeit bestand, dass die Diözesen, die am sicheren E-Mail-Verkehr zwischen den Diözesen noch nicht angeschlossen sind, dies zeitnah umsetzen sollten. Das Bistum Fulda ist insoweit nicht betroffen.

Weiteres Schwerpunktthema war die Notwendigkeit, betriebliche Datenschutzbeauftragte flächendeckend zu berufen.

Verabschiedet wurde als langjähriger Sprecher der Datenschutzkonferenz der Datenschutzbeauftragte für die Diözesen in Baden-Württemberg.

Auf der Datenschutzkonferenz vom 19./20. November 2016 in Magdeburg wurde als neuer Sprecher der Konferenz der Datenschutzbeauftragte für die bayrischen (Erz-)Diözesen gewählt.

Schwerpunktthema war erneut die Erforderlichkeit der Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter. Man war sich insoweit einig, dass durch mangelnde oder nur unzureichende Umsetzung dieser Verpflichtung in einigen Bistümern die Befugnis der Kirchen, ihre Angelegenheiten im Rahmen des Datenschutzes selbst zu regeln, gefährdet wird. Aus diesem Grund soll der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) auf die bestehende Problematik nochmals förmlich hingewiesen werden.

Hervorzuheben sind Entschlüsse der Konferenz betreffend die Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter und die Veröffentlichung von Ehe- und Altersjubiläen in Presseerzeugnissen des Bistums oder der Pfarreien.

Wie bereits erwähnt, muss das Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vereinheitlicht werden. Nach Maßgabe des Art. 91 DSGVO können die Religionsgesellschaften für ihre Einrichtungen eigene Regelungen erstellen, die aber der EU-DSGVO in allen wesentlichen Punkten gleichwertig sein müssen.

Daher wird die derzeit geltende KDO grundlegend überarbeitet. Im Ergebnis soll ein neues Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG) entstehen.

Da eine gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Datenschutzaufsicht oder der Verantwortlichen erforderlich ist, muss auch ein kirchliches Gericht für Datenschutzangelegenheiten geschaffen werden.

Einzelheiten soll insoweit eine „Ordnung für die kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten (KDSGO)“ regeln.

Befasst mit den neuen Regelungen sind die Unterarbeitsgruppe „KDO-Entwicklung“, die Arbeitsgruppe „Datenschutz und Melderecht des VDD“, die Rechtskommission des VDD und auch die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten.

Im weiteren Verfahren soll den einzelnen Diözesen, den sonstigen kirchlichen Verbänden und Rechtsträgern sowie auch den Diözesandatenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Ziel ist, die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen durch Veröffentlichungen der jeweiligen (Erz-)Bistümer spätestens bis zum 01.05.2018, damit der von der EU vorgegebene Zeitrahmen bis zum 25.05.2018 eingehalten werden kann.

Fulda, 17. Oktober 2017

Rainer Büttner
Diözesandatenschutzbeauftragter

Nr. 124 Streupflicht bei Schnee und Glätteis

Bei Einbruch der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer zugemutet, dass er regelmäßig überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt. Maßgeblich ist im Übrigen auch die Straßenreinigungssatzung der Stadt oder Gemeinde. Die Verwaltungsräte als Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

Nr. 125 Verhütung von Frostschäden

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends bei frostgefährdeten Leitungen (Außenzapfstellen etc.) das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

Nr. 126 Workshoptag für Ehrenamtliche in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit

Am 3. März 2018 wird zum ersten Mal ein Workshoptag stattfinden, der sich an Ehrenamtliche richtet, die in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit eine Leitungsfunktion ausüben sei es als Freizeiten-Betreuer/in, Ober-Ministrant/in, Leiter/in von Gruppenstunden oder Aktionen in der Jugendverbandsarbeit. An diesem Tag können sich die Teilnehmenden in verschiedenen Bereichen wie zum Beispiel Spiritualität, Jugendpolitik oder Notfallplanung für Freizeiten informieren und ihr Wissen aktualisieren. Organisiert wird der Fortbildungstag vom Bischöflichen Jugendamt und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Nähere Informationen erhalten Sie mit der Ausschreibung zur Veranstaltung im Dezember 2017. Wir bitten Sie, das Datum der Veranstaltung schon im Vorfeld an interessierte Jugendliche, junge Erwachsene und Engagierte in der kirchlichen Jugendarbeit zu kommunizieren.

Nr. 127 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Gemeinsame Texte

Nr. 25 Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen

Angesichts der Verfolgung und Bedrängung von Christen in verschiedenen Weltregionen geben der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz zum zweiten Mal einen „Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ heraus. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist heute weltweit bedroht. In vielen Ländern der Welt sind Christen Verfolgungen und Bedrängungen ausgesetzt. Der „Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ gibt nach 2013 einen Überblick über die Situation der Religionsfreiheit und beleuchtet die Lebensumstände von Christen in exemplarisch ausgewählten Regionen. Der Bericht zeigt der Bedrängung zugrunde liegende Ursachen, Strukturen und Kontexte auf, damit kirchliches und politisches Handeln die Lage der Betroffenen verbessern kann. Das Schwerpunktthema der Studie bildet das Recht auf Glaubenswechsel. Obwohl freie Religionswahl und Konversion integrale Bestandteile des Menschenrechts auf Religionsfreiheit sind, wird die Umsetzung in manchen Ländern erschwert oder verboten. Die Möglichkeit, frei den eigenen Glauben wählen und die Religionsgemeinschaft wechseln zu können, kann daher durchaus als „Nagelprobe der Religionsfreiheit“ (H. Bielefeldt) bezeichnet werden.

Diese Broschüre wird allen Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst nach Veröffentlichung zugestellt.

Arbeitshilfen

Nr. 295 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit - Nigeria

Nigeria gehört mit rund 200 Millionen Einwohnern und mehr als 400 verschiedenen ethnischen Gruppen zum bevölkerungsreichsten und kulturell vielfältigsten Land des afrikanischen Kontinents. Die Einwohner des Landes bekennen sich etwa zur Hälfte zum Christentum und zur anderen Hälfte zum Islam. Während der Süden des Landes mehrheitlich christlichen Konfessionen angehört, ist im Norden des Landes der Islam vorherrschend. Nigeria steht heute vor vielfältigen Herausforderungen. Terroranschläge und brutale Gewalt destabilisieren besonders den Norden des Landes. Trotz einiger Erfolge der Armee hat die islamistische Terrororganisation Boko Haram noch nimmer weite Teile des Nordostens Nigerias im Griff. Daneben tragen Überfälle nomadischer Rinderhirten auf die Dörfer sesshafter Bauern zur Verschärfung der Situation bei. Die Arbeitshilfe „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Nigeria“ gibt einen Überblick über die Geschichte des Christentums und des Islam in Nigeria, erläutert aktuelle Konfliktlinien und analysiert die Hintergründe der andauernden Gewalt. Sie lässt Fachleute aus Nigeria zu Wort kommen und verdeutlicht mit Beiträgen der Bischöfe von Jos und Sokoto die Situation im Norden des Landes.

Diese Broschüre wird allen Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst nach Veröffentlichung zugestellt.

Diese Broschüren können bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter

www.dbk.de

Nr. 128 Einladung zur Aussendung der Sternsinger 2018 im Bistum Fulda

Die zentrale Aussendung der Sternsinger des Bistums Fulda findet am Freitag, dem 5. Januar 2018 um 11.00 Uhr in einem feierlichen Pontifikalamt mit Bischof Heinz Josef Algermissen im Hohen Dom zu Fulda statt. Vor dem Gottesdienst bietet Domkapellmeister Franz-Peter Huber um 10 Uhr im Dom einen Workshop für singfreudige Sternsingergruppen an.

Wir freuen uns, wenn die Sternsinger in ihren Gewändern zur Aussendungsfeier kommen.

Nach dem Gottesdienst wird um ca. 13:00 Uhr ein Mittagessen angeboten (Ort noch offen).

Anschließend können die Sternsinger an einem Workshop-Programm teilnehmen, das durch den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) organisiert wird.

Das Motto der Sternsingeraktion 2018 lautet: „Segen bringen, Segen sein – Gemeinsam gegen Kinderarbeit in Indien und weltweit“.

Die teilnehmenden Gruppen werden gebeten, sich mit der Anmeldekarte (siehe Anlage im Amtsblatt) per Mail, Fax oder Post oder über die Homepage www.jugend-bistum-fulda.de bis zum 21.12.2017 anzumelden.

Nr. 129 Ehevorbereitungskurse 2018

„Wir trauen uns.“ – Auf die Angebote zur Ehevorbereitung 2018 im Bistum Fulda weist der dem Amtsblatt beigelegte Flyer hin.

Weitere Flyer und zusätzliche Informationen: Bischöfliches Generalvikariat, Familienseelsorge, 0661/87-353, seelsorge@bistum-fulda.de; www.ehevorbereitung.bistum-fulda.de

Nr. 130 Termine 2018

Diözesantag für hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst: Mittwoch, 23. Mai 2018, 09.00 – 17.00 Uhr
Gemeindezentrum Künzell, Hahlweg 32-36,
36093 Künzell

Familientag:
Sonntag, 27. Mai 2018 im Bonifatiushaus Fulda

Bonifatiusfest:
Sonntag, 03. Juni 2018

Priestertag:
Mittwoch, 06. Juni 2018

Tag der Katechese:
Donnerstag, 07. Juni 2018

Jugendveranstaltungen:

Hosanna – Weltjugendtag im Bistum Fulda:
Sonntag, 25. März 2018

Diözesaner Ministrantentag in Gelnhausen:
Samstag, 26. Mai 2018 von 10.00 – 17.00 Uhr

„Praise im Park“ im Bonifatiuskloster Hünfeld:
Samstag, 08. September 2018

Nr. 131 Personalien

– Geistliche –

Ernennung

K ü m p e l , Stefan, Pfarrer, Bad Orb, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Martin im Spessart, für die Dauer von weiteren fünf Jahren: 01.10.2017

Versetzung in den Ruhestand

P a t t o n , Achim, Militärpfarrer, Fritzlar: 01.11.2017

Adressänderung Pfarramt

Katholisches Pfarramt Christkönig, Dr.-Eckener-Str. 4,
34582 Borken (Hessen)

